

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.03.2022

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 9 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), in seiner Sitzung am 16. März 2022 mit Beschluss-Nr. B-068/2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Sondergebühren
- § 7 Entstehen der Gebührensschuld
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Festsetzung der Gebühren
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Stadt Chemnitz verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt Chemnitz bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt Chemnitz auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt Chemnitz personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftfeien, stammen. Die Stadt Chemnitz arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten.
Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO, statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt Chemnitz nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge:
 - a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Gebührensschuldner sind auch die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 4 Abfallsatzung.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetzes - WEG), so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührensschuldner festgesetzt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (5) Neben den benannten Gebührenschuldnern haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld berechtigten Besitzer am Grundstück für die Abfallgebühren.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 13, 15 und 17 ist derjenige Gebührensschuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Sie endet mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus:
- der Grundgebühr,
 - der Regelentleerungsgebühr für Restabfall,
 - der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall,
 - der Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle),
 - der Massegebühr für Restabfall,
 - der Massegebühr für Bioabfall,
 - der Massegebühr für HMTV-Abfälle.
- (2) Über die **Grundgebühr** werden insbesondere die folgenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung gedeckt:
- Fixkosten für Sammlung und Transport von Restabfall und Bioabfall,
 - Gebührenabrechnung,
 - Nutzung der Wertstoffhöfe einschließlich der Problemabfallentsorgung,
 - Abfallberatung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorhaltekosten für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - fixe Vorhaltekosten der Entsorgung, insbesondere für Betriebshof und Sozialeinrichtungen.
- (3) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte pro Grundstück und Jahr. Die Höhe der veranlagten Grundgebühr ergibt sich aus der Anzahl der auf dem Grundstück bewohnten Haushalte multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

Für Anfallstellen, für die die Definition der privaten Haushaltungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung nicht oder nicht vollumfänglich zutrifft, in denen jedoch Abfälle wie in privaten Haushaltungen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Abfallsatzung) anfallen, insbesondere Wohnheime, Seniorenbetreuungseinrichtungen ohne abgeschlossene Wohneinheiten, Bungalowsiedlungen, Campingplätze, Hausmeister- bzw. Einliegerwohnungen auf einem hauptsächlich gewerblich genutzten Grundstück, wird keine Grundgebühr erhoben. Diese Anfallstellen werden wie Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 8 Abfallsatzung (andere Herkunftsbereiche) ohne Grundgebühr veranlagt, wobei der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 Abfallsatzung hiervon unberührt bleibt.

Für rein gewerblich genutzte Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben. Für diese Grundstücke sind die anteiligen Kostenbestandteile der Grundgebühr in die Regelentleerungsgebühr für Restabfall mit eingestellt.

Bei gemischt zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung wird das auf dem Grundstück befindliche Gewerbe wie ein Haushalt veranlagt. Die Grundgebühr für dieses Grundstück ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Haushalte und der Anzahl der Gewerbe multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

- (4) Über die **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:
- fixe und variable Kosten für Sammlung und Transport von Restabfall,
 - Sammlung und Transport von Sperrabfall (Abfuhr auf Bestellung),
 - Kosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier,
 - Verwertungskosten für Sperrabfall,
 - Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (5) Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Restabfallbehälter pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 2 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Restabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 2.
- (6) Über die **Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:
- variable Kosten für Sammlung und Transport von HMTV-Abfällen,
 - Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (7) Die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 3.
- (8) Über die **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:
- variable Kosten für Sammlung und Transport von Bioabfall,
 - Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (9) Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Bioabfallbehälter pro Grundstück und dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung). Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 4.
- (10) Für **Papier/Pappe/Kartonagen** werden keine Regelentleerungsgebühr und keine Massegebühr erhoben.
- (11) Über die **Massegebühr für Restabfall** werden die Entsorgungskosten für den Restabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Restabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Restabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 5.
- (12) Über die **Massegebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung werden die Entsorgungskosten für HMTV-Abfälle gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für HMTV-Abfälle werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 6.

- (13) Über die **Massegebühr für Bioabfall** werden die Entsorgungskosten für den Bioabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Bioabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Bioabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 7.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die jährliche **Grundgebühr** pro Haushalt beträgt 37,20 EUR. Das entspricht einer monatlichen Grundgebühr pro Haushalt von 3,10 EUR. Die Grundgebühr wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung zudem für jedes Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben sowie gleichermaßen für jeden neu hinzugekommenen Haushalt. Die Gebührenberechnung für den bezogenen Haushalt beginnt im Monat des Bezugs, wenn der Bezug des Haushaltes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst im Folgemonat. Die Freistellung von der Grundgebühr für den leer gezogenen Haushalt beginnt mit dem Monat des Freizugs, wenn der Freizug bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst ab dem Folgemonat.
- (2) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** aus **privaten Haushaltungen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

40-l-Restabfallbehälter	19,72 EUR,
80-l-Restabfallbehälter	39,45 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	59,18 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	118,37 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	325,52 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	542,54 EUR.

Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** aus **anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

80-l-Restabfallbehälter	78,52 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	117,78 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	235,56 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	647,79 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	1.079,65 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung an.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

- (3) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

240-l-HMTV-Abfallbehälter	235,56 EUR,
1100-l-HMTV-Abfallbehälter	1.079,65 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung von HMTV-Abfällen an.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach

§ 13 Abs. 5 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

- (4) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** beträgt bei **wöchentlicher** Leerung für den

40-l-Bioabfallbehälter	19,42 EUR,
80-l-Bioabfallbehälter	38,85 EUR,
120-l-Bioabfallbehälter	58,28 EUR,
240-l-Bioabfallbehälter	116,56 EUR,
1100-l-Bioabfallbehälter	534,24 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenene für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung an.

- (5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 180,00 EUR pro t (0,18 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.
- (6) Die **Massegebühr für HMTV-Abfälle** beträgt 180,00 EUR pro t (0,18 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.
- (7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 62,00 EUR pro t (0,062 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.
- (8) Wurde der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter bzw. der Abfallbehälter für HMTV-Abfälle bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg registriert. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Steht für eine Leerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Leerung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhende Massewerte verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Leerungen erfolgt oder für erfolgte Leerungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Leerung bei Restabfall und bei HMTV-Abfällen gemäß mit 0,100 kg/l und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l festgesetzt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze von 2,5 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen unterhalb der Eichgrenze von 25 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen über der Eichobergrenze von 150 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

§ 6 Sondergebühren

- (1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:
1. Inanspruchnahme des Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung,
 2. Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
 3. Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
 4. Bereitstellung von Presscontainern pro Woche,
 5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
 6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung,
 7. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes oder eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
 8. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
 9. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung,
 10. Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung,
 11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
 12. Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart,
 13. Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung,
 14. Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,
 15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
 16. Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials,
 17. Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung.
- (2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 stellen sich wie folgt dar:
1. Inanspruchnahme des Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservice ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den jeweiligen Abfallbehälterstandplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.

Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:

- für das Öffnen und Schließen einer Umhausung	52,1 Cent,
- für das Öffnen und Schließen einer Tür	19,5 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück	4,6 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück	7,6 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück	2,8 Cent,
- für das Laufen ohne Transport eines Abfallbehälters zum Standplatz pro m, hin und zurück	2,6 Cent.

Für Vollserviceleistungen nach § 3 Abs. 27 Satz 2 und 3 Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben.

2. Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- und Abrollcontainern

Die Transportgebühr für das einmalige Stellen und Abholen beträgt

- für einen 5-m ³ -Umleerbehälter oder einen 5-m ³ -Absetzcontainer	19,44 EUR,
- für einen 10-m ³ -Presscontainer	19,91 EUR,
- für einen 20-m ³ -Presscontainer	19,91 EUR,
- für einen ≥ 32-m ³ -Abrollcontainer	19,91 EUR.

Zusätzlich sind die jeweilige Leerungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

3. Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern

Die Leerungsgebühr beträgt pro Leerung

- für einen 5-m ³ -Umleerbehälter oder einen 5-m ³ -Absetzcontainer	44,27 EUR,
- für einen 10-m ³ -Presscontainer	71,67 EUR,
- für einen 20-m ³ -Presscontainer	71,67 EUR,
- für einen ≥ 32-m ³ -Abrollcontainer	71,67 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

4. Bereitstellung von Presscontainern pro Woche

Die Gebühr für die Bereitstellung (Bereitstellungsgebühr) von Presscontainern beträgt pro Woche

- für einen 10-m ³ -Presscontainer	47,69 EUR,
- für einen 20-m ³ -Presscontainer	54,62 EUR.

5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus

Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für HMTV-Abfälle, für Bioabfall und für Papier/Pappe/Kartonagen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen.

Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:

- für einen Abfallbehälter bis 240 l 18,85 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 21,76 EUR.

6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung

Die Gebühr für die einmalige Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung beträgt

- je Abfallbehälter 13,24 EUR.

7. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt im Einzelnen

- für einen 80-l-Restabfallsack (mit Gebührensiegel der Stadt Chemnitz) 3,50 EUR,
- für einen 60-l-Grüngut-Sack 1,00 EUR,
- für einen 60-l-saisonalen Laub-Sack (Holsystem) 3,00 EUR.

8. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtpauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt

- für die An- und Abfahrtpauschale 44,52 EUR,
- je m³ bereitgestelltem Sperrabfall 23,79 EUR.

9. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt

- pro Auftrag 20,50 EUR.

10. Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt

- pro Auftrag 20,50 EUR.

11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug, die als Grundlage der anzusetzenden Arbeitswerte für ein Fahrzeug mit Fahrer und für weitere Mitarbeiter dient. Der Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.

Bei Einsatz eines Fahrzeuges mit Fahrer beträgt die Gebühr pro angefangenen AW	9,00 EUR,
bei Einsatz jedes weiteren zusätzlichen Mitarbeiters beträgt die Gebühr pro angefangenen AW je Mitarbeiter	2,50 EUR.

Sofern mehrere Fahrzeuge mit Fahrer und/oder mehrere Mitarbeiter zur Auftrags erledigung eingesetzt sind, werden die Gebührensätze entsprechend der jeweiligen Anzahl multipliziert und als Gesamtsumme zusammengefasst.

12. Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart

Die Gebühr für eine beauftragte Abfallbehälterumbestellung unabhängig von der Abfallart

- beträgt pro Gefäß	26,50 EUR.
---------------------	------------

13. Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

- pro Stück	13,24 EUR.
-------------	------------

14. Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für das Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, einschließlich einer notwendigen Reparatur bzw. eines erforderlichen Austausches bei einem eingetretenen Defekt gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung beträgt:

- pro Abfallbehälter und Jahr:	17,21 EUR.
--------------------------------	------------

15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt:

- für einen 2,5-l-Sammelbehälter	4,65 EUR,
- für einen 5-l-Sammelbehälter	8,19 EUR.

Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehältnis für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.

16. Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials

Die Zusatz-Gebühr für das Ausrüsten eines 80-l- bzw. eines 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials beträgt:

- pro Behälter und Jahr 24,69 EUR.

17. Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung beträgt:

- pro Auftrag 17,65 EUR.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 1, 14 und 16 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Kalenderjahr = Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Ablauf des Monats, in welchem der Übergang erfolgte; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 17 entsteht die Gebührenschuld mit tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistungen.
- (4) Im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 7 entsteht die Gebührenschuld mit Überlassung der Säcke.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner entsprechende Vorauszahlungen ab Beginn eines Kalenderjahres bzw. beim Wechsel des Gebührenschuldners ab Beginn des auf den Übergang folgenden Monats zu leisten.
- (2) Die Vorauszahlungen beinhalten die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1, die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2, die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle nach § 5 Abs. 3, die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 4, die Massegebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 5, die Massegebühr für HMTV-Abfälle nach § 5 Abs. 6, die Massegebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 7 sowie die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16.
- (3) Die Vorauszahlungshöhe der Grundgebühr wird auf der Grundlage der zum 1. Januar des Kalenderjahres registrierten Anzahl der bewohnten Haushalte und bei gemischt genutzten Grundstücken zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück festgesetzt.
- (4) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Restabfall und für HMTV-Abfälle ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem beauftragten Leerungsturnus.

- (5) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem wöchentlichen Leerungsturnus.
- (6) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Restabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Masse des Restabfalls des Vorjahres} \\ \text{geteilt durch das} \quad \text{Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres} \\ = \quad \text{Masse pro Liter Restabfallbehältervolumen} \\ \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Jahresrestabfallbehältervolumen des laufenden Jahres} \\ \text{multipliziert mit der} \quad \text{Restabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 5} \\ = \quad \text{Vorauszahlungsbetrag.} \end{array}$$

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Restabfall berücksichtigt.

Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresrestabfallbehältervolumens mit 0,100 kg/l festgesetzt.

- (7) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für HMTV-Abfälle wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Masse der HMTV-Abfälle des Vorjahres} \\ \text{geteilt durch das} \quad \text{Jahresabfallbehältervolumen des Vorjahres für HMTV-Abfälle} \\ = \quad \text{Masse pro Liter Abfallbehältervolumen für HMTV-Abfälle} \\ \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Jahresabfallbehältervolumen des laufenden Jahres für HMTV-Abfälle} \\ \text{multipliziert mit der} \quad \text{Abfallmassegebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6} \\ = \quad \text{Vorauszahlungsbetrag.} \end{array}$$

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für HMTV-Abfall berücksichtigt.

Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresabfallbehältervolumens für HMTV-Abfälle mit 0,100 kg/l festgesetzt.

- (8) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Bioabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Masse des Bioabfalls des Vorjahres} \\ \text{geteilt durch das} \quad \text{Jahresbioabfallbehältervolumen des Vorjahres} \\ = \quad \text{Masse pro Liter Bioabfallbehältervolumen} \\ \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Jahresbioabfallbehältervolumen des laufenden Jahres} \\ \text{multipliziert mit der} \quad \text{Bioabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 7} \\ = \quad \text{Vorauszahlungsbetrag.} \end{array}$$

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Bioabfall berücksichtigt.

Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresbioabfallbehältervolumens mit 0,150 kg/l festgesetzt.

§ 9 Festsetzung der Gebühren

- (1) Nach Ende des Veranlagungszeitraumes erfolgt durch Festsetzungsbescheid die Gebührensatzung entsprechend der zu veranlagenden Anzahl der Haushalte bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken gemäß zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück, der durch Wägung erfassten und ermittelten angefallenen Massen pro Abfallbehälter und pro Abfallart, der sich aus der Abfallbehälteranzahl und dem beauftragten Leerungsturnus errechneten Regelentleerungsgebühren sowie der in Anspruch genommenen Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16. Bestand die Gebührenschuld entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 im Kalenderjahr nur teilweise, erfolgt eine dementsprechend anteilige Festsetzung. Ergeben sich dabei Zahlenbrüche, werden die Beträge entsprechend auf zwei Nachkommastellen mathematisch gerundet. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden dabei auf die Gebührenschuld angerechnet.
- (2) Gebührenwirksame Änderungen während des Veranlagungszeitraumes werden mit dem Festsetzungsbescheid und den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Vorauszahlungsbeträge sind zu vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig und zu diesen Terminen an die Stadt Chemnitz zu zahlen. Vorauszahlungsbeträge für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.
- (2) Die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen gemäß § 8 geleistet worden, gilt Satz 1 nur, soweit die festgesetzte Gebührenhöhe die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die festgesetzte Gebührenhöhe kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet oder mit bestehenden offenen Forderungen verrechnet. Soweit keine Verrechnung stattfindet, erfolgt die Zurückzahlung der Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13 und 17 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 werden beim Erwerb eines saisonalen Laub-Sackes, eines Grüngut-Sackes sowie eines Restabfallsackes fällig.
- (5) Die Gebühren für die Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 und 10 werden bei Beauftragung der Leistung fällig.
- (6) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 werden beim Erwerb eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für spitze und scharfe Gegenstände (Sharp) fällig.

§ 11
Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS), beschlossen am 15. Oktober 2015, ausgefertigt am 26. November 2015, in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 46/18 vom 16. November 2018 außer Kraft.

Chemnitz, 17.03.2022

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel